



ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die

Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung

- Sitzverlegung -

der

[Firma]

mit Sitz in [Politische Gemeinde]

(CH-XXX.XXX.XXX)

Die unterzeichnende öffentliche Urkundsperson, RA lic. iur. HSG Patrick König, hat am XX. [Monat] 201X, XX.XX Uhr, in den Räumlichkeiten der Kanzlei KÖNIG Rechtsdienstleistungen GmbH an der Sägereistrasse 28b in 8575 Bürglen, an der ausserordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen und über die Feststellungen und Beschlüsse der Generalversammlung gemäss den gesetzlichen Vorschriften das nachfolgende Protokoll aufgenommen.

- I. ERÖFFNUNG -

Herr X, von X, in X, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Herr X amtet gleichzeitig als Protokollführer und Stimmzähler.

Der Vorsitzende stellt fest:

- es sind weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vorgeschlagen, noch üben Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 100'000 ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

- II. STATUTENÄNDERUNG -

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft hinsichtlich deren Sitz wie folgt zu ändern:

Neuer Wortlaut von Artikel 1:

Artikel 1

Unter der Firma

X

*besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in X.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Die Generalversammlung nimmt zur Kenntnis, dass sich das neue Domizil der Gesellschaft an der

[Strasse]
[PLZ/Ort]
<eigene Büros>

befindet.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

- III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN -

Nach Behandlung aller Traktanden schliesst der Vorsitzende die Generalversammlung. Er bestätigt, dass kein Widerspruch gegen die Durchführung der Versammlung als Universalversammlung erhoben wurde.

Der Verwaltungsrat muss die Beschlüsse der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregister anmelden, Art. 647 OR.

Die vorliegende Urkunde wird dreifach ausgefertigt:

- ein Exemplar für das Handelsregister des Kantons Thurgau,
- ein Exemplar für die Gesellschaft,
- ein Exemplar für die unterzeichnende öffentliche Urkundsperson.

Schluss der Versammlung: XX.XX Uhr

8575 Bürglen TG, den XX. [Monat] 201X

Der Vorsitzende und Protokollführer:

X

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Die unterzeichnende öffentliche Urkundsperson, RA lic. iur. HSG Patrick König, bestätigt, dass

- diese öffentliche Urkunde die beurkundungspflichtigen Beschlüsse und Feststellungen der Generalversammlung enthält;
- die Urkunde von der Generalversammlung unter Verzicht auf das Vorlesen durch Selbstlesen zur Kenntnis genommen und vom Vorsitzenden und Protokollführer namens der Generalversammlung als vollständig und richtig befunden sowie in Gegenwart der öffentlichen Urkundsperson unterzeichnet wurde;
- dass den Versammlungsteilnehmern alle in der Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

8575 Bürglen TG, den XX. [Monat] 201X, XX.XX Uhr

Urkunde Nr. X/201X

Die öffentliche Urkundsperson:

RA lic. iur. HSG Patrick König

KÖNIG Rechtsdienstleistungen GmbH